

Satzung des Vereins



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Vereinigung für Stadt und Kreis Offenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Vereinigung für Stadt und Kreis Offenbach e.V.
Er setzt sich aus Eltern, anderen Angehörigen, Behinderten und Freunden zusammen.
2. Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten. Das gilt insbesondere für frühe Hilfen, Sonderkindergärten, Wohnstätten und Freizeitgestaltung. Um diese und vergleichbare Zwecke zu verwirklichen, kann der Verein einen anderen gemeinnützigen Verein finanziell zweckgebunden unterstützen.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme der geistig Behinderten werben. Er legt deshalb Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung 1977. Die Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Hessen der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung"

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch Beschluß des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittsgesuch des Mitgliedes, die zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, wenn sie drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt ist.
 - b) Ausschluß durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
 - c) Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
 - c) Entlastung von Vorstand und Beirat.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die/Den stellvertretende/n Vorsitzende/n bestimmt der Vorstand unter sich.
2. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Auf Antrag wird geheim gewählt.
3. Die/Der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand verwaltet die Mittel und Einrichtungen des Vereins.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8

Der Beirat

1. Zur sachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Behörden, mit der Lebenshilfe ähnlichen Organisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand einen Beirat wählen.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V." mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Fassung vom 22. März 1997